

den Angeschuldigten, so wurden die Mitglieder seiner Genossenschaft berufen, um für oder wider ihn Zeugniß abzulegen.

Diese hatten auch unter einander gewisse Rechte. Jeder Freie konnte nur von Freien gerichtet werden; alle Freien durften an den Gerichten Theil nehmen. Die Gerichtshöfe bestanden aus ihnen und aus den im Gauding ernannten Vorsigern. Niemand wurde ohne Urtheil und Spruch bestraft.

Die Germanen unterschieden von sehr zweierlei Arten von Verbrechen, die gegen die Gemeinschaft (den Staat) begangenen, welche mit dem Tode bestraft wurden, und die Frevel gegen das Leben, Eigenthum oder die Ehre des Einzelnen, welche nur mit Geld gesühnt wurden. Für jedes Vergehen war die Geldstrafe genau bestimmt.

Die Buße für den Todschatz, Wehrgeld genannt, war verschieden nach dem Stande des Erschlagenen. Je höher der Stand, desto höher die Geldstrafe. Die Buße für ein an der Ehre oder dem Eigenthum begangenes Verbrechen hieß Widrigeld. Jeder Freie hatte indessen das Recht die angebotene Buße zurückzuweisen, und sich selbst mit den Waffen zu rächen. Mit der Annahme der Sühne verzichtete er aber auf das Recht der Rache. Wer sich weigerte, die Buße zu bezahlen, wurde alles Rechtschutzes verlustig, und fiel der Rache dessen, dem er geschadet. Jede Genossenschaft haftete aber für das Betragen ihrer Mitglieder, und mußte daher nöthigen Falls zur Buße beitragen, so wie sie auch an der Entschädigung, die einem Mitgliede gezahlt ward, Theil hatte.

Jeder freie Mann, aber auch nur der freie, war bei den Deutschen waffenfähig. Daher der Name Germanen, Wehrmänner oder Kriegesmänner. (Mit der ersten Sylbe Weh ist verwandt das deutsche Wehr, das französische Guerre und das englische War) Das Kriegeswesen beruhte auf zwei durchaus verschiedenen Einrichtungen, dem Heerbann und der Gefolgschaft. Der Heerbann (Bann soviel als Gebot oder Aufgebot), auch Landwehr genannt, bestand aus sämmtlichen freien und wehrfähigen Männern des Volkes, und wurde in allen vaterländischen Kriegen berufen, aufgeboten. Er kämpfte unter den Fahnen der Nationalgotttheit, die man in den h. Hainen aufbewahrte. Frauen mit den Kindern, die keinen Sold erhielten, und nie lange im